



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Auftakt des ersten Newsletters im Jahr 2015 ist der Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr 2014.

Die folgende Rechtsprechungsübersicht über die im 1. Quartal 2015 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Urteil, mit dem eine Klage auf Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung letztlich auch deswegen abgewiesen wurde, weil der angebliche Hauptwohnsitz nicht weit genug von der Arbeitsstätte entfernt war. In dem zweiten Fall gab das Finanzgericht Hamburg der Betreiberin einer Kindertagesstätte Recht, dass sie keine Gewerbetreibende, sondern Freiberuflerin ist. Auch im dritten Fall obsiegte die Klägerin, eine Rechtsanwalts-GmbH, die sich dagegen zur Wehr gesetzt hatte, wegen der Beiträge für ihre Berufshaftpflichtversicherung auf Lohnsteuer in Haftung genommen zu werden.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum **30. Juni 2015**.

## Jahresbilanz 2014

### Kurze Verfahrensdauer beim Finanzgericht Hamburg

Im Jahr 2014 hat das Finanzgericht Hamburg 10% mehr Verfahren erledigt als im Vorjahr und die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte dabei noch einmal um 5% verringert werden. Auch gelang es im vergangenen Jahr, den Bestand an offenen Verfahren um 18% zu senken.

Beim Finanzgericht Hamburg wurden im Jahr 2014 weit über 1.600 Klageverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt. Die Eingangszahlen, die im Jahr 2013 deutlich angestiegen waren, haben sich im Jahr 2014 leicht über dem Niveau der Vorjahre stabilisiert. Die durchschnittliche Dauer der erledigten Klageverfahren konnte im Vergleich zu 2013 noch einmal verkürzt werden und liegt nun bei 9,2 Monaten. Damit werden mehr als 75% der Klageverfahren beim Finanzgericht Hamburg innerhalb eines Jahres erledigt, fast 50% sogar binnen 6 Monate. In vorläufigen Rechtsschutzverfahren erhielten die Rechtssuchenden im Jahr 2014 eine Entscheidung durchschnittlich bereits nach 2,5 Monaten. Mit diesen Werten nimmt das Finanzgericht Hamburg erneut eine Spitzenstellung auch im Vergleich mit den anderen 17 deutschen Finanzgerichten ein.

Finanzgerichtspräsident Christoph Schoenfeld: „Die Ergebnisse belegen, dass das Finanzgericht Hamburg dank seiner hochprofessionellen Richter- und Mitarbeiterschaft die berechtigten Erwartungen der Steuerbürger und der Wirtschaft auf Rechtsfrieden und Rechtssicherheit in angemessener Zeit in hervorragender Weise erfüllt. Die hohe Akzeptanz unserer

Rechtsprechung durch die Beteiligten zeigt sich auch darin“, so Christoph Schoenfeld weiter, „dass in weniger als 5% aller Verfahren ein Rechtsmittel eingelegt wird; die Zahl der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ist gegenüber dem Vorjahr noch einmal um fast 20% gesunken.“

- [Vollständige Jahresbilanz 2014](#)

## Aktuelle und interessante Entscheidungen

### **Arbeitswege von etwa einer Stunde sind in Ballungszentren üblich und ohne weiteres zumutbar**

Die seit mehreren Jahren in Hamburg arbeitende und dort eine Wohnung unterhaltende Klägerin machte im Streitjahr erstmals Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend. Ihren Lebensmittelpunkt habe sie in einer Umlandgemeinde, wo sie im Haus ihres Lebensgefährten wohne. Wegen der ungünstigen Verkehrsanbindung habe sie allerdings ihre Wohnung in Hamburg beibehalten und verbringe dort wöchentlich drei bis vier Nächte.

Der 2. Senat hat ihre Klage zurückgewiesen.

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung setze voraus, dass der Steuerpflichtige seinen Lebensmittelpunkt in einem eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsortes habe und daneben noch eine Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflicher Veranlassung unterhalte, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können. Unter Beschäftigungsort i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG sei allerdings nicht nur die politische Gemeinde – hier Hamburg – sondern auch der Einzugsbereich dieser Gemeinde zu verstehen. Insbesondere in Großstädten, in denen die Wohnstätten der Beschäftigten immer weiter in die Randbereiche und über die politische Grenze einer Gemeinde hinaus („Speckgürtel“) verdrängt würden, seien Fahrtzeiten von etwa einer Stunde üblich und ohne weiteres zumutbar. Vor diesem Hintergrund hat der 2. Senat festgestellt, das Haus des Lebensgefährten liege nicht außerhalb des Beschäftigungsortes der Klägerin. Das Haus und die Arbeitsstätte der Klägerin seien ca. 36 km voneinander entfernt und die Fahrtzeit betrage - selbst wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt würden – regelmäßig nicht mehr als rund eine Stunde.

Der 2. Senat hat die Klage daneben aber auch wegen verbliebener Zweifel zurückgewiesen, ob die Klägerin im Haus ihres Lebensgefährten tatsächlich einen eigenen Hausstand unterhalten hatte. Nicht ausreichend sei, in einen fremden Haushalt bloß – wie bei den Eltern oder als Besuch – eingegliedert zu sein, ohne die Haushaltsführung verantwortlich mitzubestimmen, wofür die finanzielle Beteiligung ein gewichtiges Indiz sein könne. Der Senat hat ausgeführt, dass verbleibende Zweifel zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, da er hinsichtlich der steuermindernden Umstände, hier das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung, die Feststellungslast trage.

Das Urteil von 17.12.2014, [2 K 113/14](#), ist rechtskräftig; die vom 2. Senat zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

### **Freiberufliche Einkünfte der Betreiberin einer Kindertagesstätte**

Der 3. Senat hat in einem Urteil die für die Frage der Freiberuflichkeit geltenden Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit für den Bereich einer erzieherischen Tätigkeit konkretisiert.

Die Klägerin, eine Diplom-Sozialpädagogin, eröffnete im Jahr 2006 eine Kindertagesstätte, in der im Streitzeitraum bis zu 45 Kinder in zwei Gruppen - einer Krippengruppe und einer Elementargruppe - auf der Grundlage eines von der Klägerin entwickelten pädagogischen Konzepts betreut werden. In beiden Gruppen waren jeweils drei angestellte Erzieherinnen tätig. Daneben beschäftigte die Klägerin jeweils in Teilzeit eine Verwaltungsangestellte, eine hauswirtschaftliche Kraft und eine Aushilfe im pädagogischen Bereich.

Das Finanzamt meinte, die Klägerin unterliege der Gewerbesteuer. Sie sei nicht freiberuflich tätig, weil es am Tatbestandsmerkmal der Eigenverantwortlichkeit fehle. Der Kernbereich der erzieherischen Tätigkeit liege in der täglichen Einflussnahme von Bezugspersonen auf das jeweilige Kind. Bei der Größe der Einrichtung könne der erforderliche persönliche Kontakt der Leiterin zu den Kindern nicht mehr gegeben sein.

Der 3. Senat gab der Klägerin Recht. Zunächst hebt der Senat in seinem Urteil hervor, dass die Gruppenerziehung von Kindern im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte eine erzieherische Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG sei. Weitere Leistungen wie die Beaufsichtigung und Verköstigung der Kinder seien lediglich notwendige Hilfstätigkeiten; die Erziehung gebe der Gesamtheit der Leistungen das Gepräge.

Der Inhaber einer Kindertagesstätte werde trotz der Beschäftigung fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte eigenverantwortlich i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG tätig, wenn er durch regelmäßige und eingehende Kontrollen der Mitarbeiter maßgeblich auf die Erziehung jedes Kindes Einfluss nehme und darüber hinaus eine persönliche Beziehung zwischen ihm und den einzelnen Kindern bestehe. Werden in einer Kindertagesstätte 45 Kinder in zwei Gruppen durch insgesamt sechs angestellte Erzieherinnen betreut, könne das Merkmal der Eigenverantwortlichkeit erfüllt sein, insbesondere wenn die Leitung durch weiteres Personal von allgemeiner Verwaltungstätigkeit und sonstigen nichtpädagogischen Arbeiten entlastet werde. Der 3. Senat ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin im zu entscheidenden Fall ihre durchgehende Anwesenheit vor Ort und ihre für die pädagogischen Aufgaben zur Verfügung stehende Zeit konsequent dazu genutzt habe, eine persönliche Beziehung zu jedem Kind aufzubauen und selbst oder über die von ihr angestellten und angeleiteten sechs Erzieherinnen auf die Erziehung jedes Kindes einzuwirken und der Erziehungsleistung auf diese Weise den „Stempel ihrer Persönlichkeit“ aufzudrücken.

Das Urteil des 3. Senats vom 20.1.2015, [3 K 157/14](#), ist rechtskräftig.

### **Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH kein geldwerter Vorteil für die angestellten Anwälte**

Die Klägerin, eine nach § 59c Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, schloss für ihre Zulassung eine eigene Berufshaftpflichtversicherung ab. Die Höhe der zu zahlenden Prämien richtete sich an Anzahl, Funktion und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit der bei der Klägerin angestellten Rechtsanwälte aus. Jeder angestellte Anwalt der Klägerin unterhielt zudem die nach § 51 BRAO für die Zulassung als Rechtsanwalt notwendige persönliche Berufshaftpflichtversicherung.

Die Klägerin erhob Klage gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts, das meinte, die Klägerin hätte neben den von ihr übernommenen Beiträgen für die persönliche Haftpflichtversicherung der angestellten Anwälte auch die Beiträge ihrer eigenen Haftpflichtversicherung der Lohnsteuer unterwerfen müssen.

Der 2. Senat gab der Klägerin Recht und hob den Haftungsbescheid auf.

Beiträge einer Rechtsanwalts-GmbH für ihre eigene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 59j BRAO stellten keinen geldwerten Vorteil für ihre angestellten Anwälte dar; sie würden im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Rechtsanwalts-GmbH geleistet, da sie ohne Haftpflichtversicherung nicht zur Anwaltschaft zugelassen werde. Ein nicht unerhebliches Interesse der Arbeitnehmer, das das klägerische Eigeninteresse überlagern könnte, sei nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes ergebe sich ein solches Eigeninteresse nicht aus der Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs zur Übernahme von Beiträgen zur eigenen Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts durch des-

sen Arbeitgeber. Dass die Angestellten sich beim Abschluss ihrer eigenen Versicherung deswegen auf eine Mindestversicherungssumme zu geringen Beiträgen beschränken könnten, weil die Rechtsanwalts-GmbH eine eigene, umfassende Versicherung abgeschlossen habe, sei unmaßgeblich.

Der 2. Senat hat in seinem Urteil vom 4.11.2014, [2 K 95/14](#), die Revision zugelassen, Az. des BFH VI R 74/14.

## Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

**Abgabenordnung:** Die Kapitalertragsteuer-Anmeldung des depotführenden Kreditinstituts erledigt sich gemäß § 124 Abs. 2 AO durch die Festsetzung der Einkommensteuer. Die Festsetzung der Einkommensteuer nimmt den Regelungsgehalt der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf, Urteil des 6. Senats vom 15.12.2014, [6 K 183/12](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Wird gegen einen Feststellungsbescheid i. S. von §§ 179, 180 AO Klage erhoben, können Streitgegenstand die einzelnen gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlagen sein (§ 157 Abs. 2 AO), z. B. die Qualifikation der Einkünfte, das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft, die Höhe des Gesamtgewinns, des laufenden Gewinns, eines Veräußerungsgewinns oder eines Sondergewinns. Welche Besteuerungsgrundlagen der Kläger mit seiner Klage angreift und damit zum Streitgegenstand des finanzgerichtlichen Verfahrens gemacht hat, ist in erster Linie durch Auslegung der Klageschrift oder der darin ausdrücklich in Bezug genommenen Schriftstücke zu ermitteln.

Eine Klagänderung § 67 FGO liegt dann vor, wenn ein in diesem Sinne weiterer Klagegegenstand, auch hilfsweise, in das Verfahren eingeführt wird; dies ist im Rahmen einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur innerhalb der Klagfrist zulässig. Werden innerhalb der Klagfrist nur bestimmte Feststellungen angegriffen, tritt hinsichtlich der übrigen Feststellungen Unanfechtbarkeit ein, Urteil des 6. Senats vom 15.12.2014, [6 K 30/14](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Der Einzelaufzeichnungspflicht genügt ein Taxiunternehmen nur mittels der sogenannten Schichtzettel. Ihre Aufbewahrung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn ihr Inhalt unmittelbar nach Auszählung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird. Zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen eines Taxiunternehmens ist es eine sachgerechte Methode, die Jahresfahrleistung zu schätzen und mit einer empirisch begründbaren Größe "Umsatz (netto) pro gefahrenen km" zu multiplizieren, Urteil des 6. Senats vom 11.11.2014, [6 K 206/11](#), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 161/14.

**Abgabenordnung - Insolvenzrecht:** Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Personengesellschaft berührt das einheitliche Gewinnfeststellungsverfahren nicht, da seine steuerlichen Folgen die Gesellschafter persönlich betreffen. Das gerichtliche Verfahren wird indes unterbrochen, wenn über das Vermögen einer Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, diese Gesellschafterin selbst gemäß § 48 FGO klagebefugt und dementsprechend gem. § 60 Abs. 3 FGO notwendig beizuladen ist. Die Personengesellschaft wird für das Feststellungsverfahren als insolvenzfreie Angelegenheit durch die zur Vertretung berufene Komplementär-GmbH vertreten, wenn diese im Gesellschaftsvertrag als Liquidatorin bestimmt ist, denn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin stellt gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB einen Auflösungsgrund dar, Urteil des 6. Senats vom 15.12.2014, [6 K 30/14](#), rechtskräftig.

**Abgabenordnung:** Ein Verböserungshinweis nach § 367 Abs. 2 Satz 2 AO entfaltet erst dann Wirkung, wenn er vom Einspruchsführer auch tatsächlich derart zur Kenntnis genommen werden kann, dass ihm eine Stellungnahme möglich ist, die von der Finanzbehörde vor Erlass der Einspruchsentscheidung berücksichtigt werden kann. Der Verböserungshinweis

ist eine sog. unselbständige Verfahrenshandlung, für dessen Bekanntgabe die Grundsätze für schriftliche Verwaltungsakte nicht gelten, Urteil des 2. Senats vom 27.11.2014, [2 K 108/14](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Zur Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht reicht es bei einer dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeit aus, dass in der Zeit von Beginn bis zur Aufgabe der Tätigkeit ein Totalgewinn erzielt wird, Urteil des 6. Senats vom 23.12.2014, [6 K 295/13](#), rechtskräftig.

**Einkommensteuer:** Arbeitnehmer-Beiträge zur Seemannskasse stellen keine Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG dar und sind deshalb nicht als Sonderausgaben abziehbar. Sie dienen nicht der nach dieser Vorschrift begünstigten sog. Basisversorgung. Die Seemannskasse erbringt durch Gewährung eines Überbrückungsgeldes bis zum Erreichen des Rentenalters gemäß § 137b SGB VI lediglich eine Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, Urteil des 2. Senats vom 27.11.2014, [2 K 310/13](#), rechtskräftig.

**Gewerbsteuer:** Zwei Kioske auf zwei S-Bahnhöfen, die an derselben S-Bahnlinie unmittelbar hintereinander liegen, bilden einen einheitlichen Gewerbebetrieb, wenn in finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine vollständige Trennung besteht. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn Arbeitnehmer in jedem der beiden Kioske eingesetzt und Waren einheitlich beschafft werden. Eine finanzielle Verflechtung besteht, sofern Kosten für Arbeitnehmer oder Betriebsmittel, die in beiden Geschäften eingesetzt werden, nur von einem "Betrieb" getragen werden. Behandelt das Finanzamt beide Kioske entgegen der Ansicht des Betreibers - als einheitlichen Gewerbebetrieb und erlässt nur einen Gewerbesteuermessbescheid, so kann der Betreiber mit der Begründung, der Steuergegenstand sei unrichtig bestimmt, nur einmal Einspruch einlegen und Klage erheben, Urteil des 3. Senats vom 20.11.2014, [3 K 99/14](#), rechtskräftig.

**Umsatzsteuer:** Werden Rechnungen zum Vorsteuerabzug eingesetzt, die nicht von den tatsächlich Leistenden ausgestellt wurden, sondern von dem Verwender gerade zu dem Zweck beschafft wurden, um die Zahlungen an die tatsächlich Leistenden, die in der Regel "schwarz" entlohnt werden, in der Buchhaltung „abzudecken“, erfüllt der Verwender regelmäßig den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Weiterhin entspricht eine Rechnungsnummer dann nicht den Vorgaben der § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG, Art. 226 Nr. 2 Richtlinie 2006/112/EG, wenn sie durch die mehrfache Anfügung von Bindestrichen und weiteren Zahlen so unübersichtlich gestaltet wird, dass nur durch eine aufwendige Prüfung festgestellt werden kann, ob die Rechnungsnummer einmalig vergeben ist, Urteil des 3. Senats vom 25.11.2014, [3 K 85/14](#), rechtskräftig.

**Verbrauchssteuer – Stromsteuer:** Selbstverbrauch im Sinne der Stromsteuerentstehungsnorm des § 5 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2, Abs. 2 StromStG ist jede Entnahme von Strom zu betrieblichen Zwecken des Versorgers. Wird der entnommene Strom in Betriebs- und Versorgungsanlagen auf dem Gelände eines Industrieparks eingesetzt, liegt auch dann vollen Umfangs eine Selbstentnahme des Versorgers vor, wenn er einem anderen Unternehmen die Mitnutzung der Anlagen vertraglich und aufgrund von Grunddienstbarkeiten eingeräumt hat, Urteil des 4. Senats vom 3.12.2014, [4 K 99/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 18/15.

**Verbrauchssteuer – Stromsteuer:** Kein „Produzierendes Gewerbe“ im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG ist die Aufarbeitung von Altöl (Ölabfällen) in einem chemischen und physikalischen Prozess mit dem Ziel der Gewinnung eines mit schwerem Heizöl vergleichbaren Recycling-Öls, das in der Industrie als Energieträger anstelle von aus Primärrohstoffen gewonnenen Brennstoffen verwendet wird. Dabei handelt es sich weder um Mineralölverarbeitung im Sinne des Abschnitts D, Unterabschnitt DF, Klasse 23, noch um Recycling im Sinne des Abschnitts D, Unterabschnitt DN, Klasse 37 der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003. Recycling in diesem Sinne ist die Herstellung eines Sekundärrohstoffs, der der Produktion

neuer Waren in einem weiteren industriellen Verarbeitungsprozess dient, was nicht der Fall ist, wenn ein Energieträger die für den weiteren Verarbeitungsprozess erforderliche Energie liefert, Urteil des 4. Senats vom 7.11.2014, [4 K 95/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 49/14.

**Verfahrensrecht:** Solange oder soweit der Finanzgerichtsbarkeit zur Aufklärung streitiger Auslandssachverhalte eine Rechtshilfe-Rechtsgrundlage fehlt, trifft das Finanzamt im Rahmen von § 76 Abs. 1 Satz 2 FGO grundsätzlich eine erhöhte Mitwirkungspflicht bei gegebener unionsrechtlicher, multilateraler oder bilateraler Amtshilfe-Rechtsgrundlage, Beschluss des 3. Senats vom 20.11.2014, [3 K 176/14](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Eine unstatthafte erneute Gerichtskosten-Erinnerung ist nicht mehr gebührenfrei, Beschluss des 3. Senats vom 7.11.2014, [3 KO 270/14](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Das Entstehen einer Erledigungsgebühr setzt eine besondere Mitwirkung voraus, die auf den Erledigungserfolg ohne förmliche Entscheidung gerichtet ist und eine wesentliche Ursache für die dann tatsächlich eingetretene Erledigung setzt. Als besondere Mitwirkung kann die Recherche und Einreichung von Unterlagen über im streitigen Zusammenhang interessierende oder vergleichbar gelagerte, für das Gericht und den Beklagten vorher nicht ohne weiteres ersichtliche Verwaltungsvorgänge oder -schreiben, Gerichtsverfahren oder unveröffentlichte Entscheidungen gelten, Beschluss des 3. Senats vom 23.1.2015, [3 KO 298/14](#), rechtskräftig.

**Verfahrensrecht, Kostenrecht:** Werden zusammenveranlagten Ehegatten bei Erledigung ihres einkommensteuerlichen Klageverfahrens durch gerichtliche Entscheidung Kosten auferlegt, so sind beide Ehegatten insoweit Gerichtskosten-Gesamtschuldner. Die Justizkasse kann deshalb bei Insolvenz eines Ehegatten ermessensfehlerfrei den anderen - nicht nur nach Kopfteilen - in Anspruch nehmen, Beschluss des 3. Senats vom 20.12.2014, [3 KO 242/14](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Eine in der vorübergehenden Verwahrung befindliche Ware wird der zollamtlichen Überwachung entzogen, wenn ungenehmigt Proben entnommen und weitergegeben werden oder sie mit anderen Waren vermischt wird. Das gilt auch bei der Vermischung mit zolltariflich gleichen, bereits im Zollverfahren der aktiven Veredelung befindlichen Waren und auch dann, wenn die in Rede stehende Ware später zum Zollverfahren der aktiven Veredelung überlassen wird. Den zugelassenen Empfänger trifft eine besondere Garantenstellung für den ordnungsgemäßen Umgang mit den an ihn übergebenen und in vorübergehender Verwahrung befindlichen Waren mit der Folge, dass es im Regelfall nicht ermessenswidrig ist, wenn für eine Zollschuld wegen Entziehens der Waren aus der zollamtlichen Überwachung vorrangig der zugelassene Empfänger herangezogen wird, Urteil des 4. Senats vom 19.12.2014, [4 K 49/13](#), rechtskräftig.

**Zollrecht:** Der 4. Senat hat den EuGH um eine Vorabentscheidung zu der Tarifierungsfrage ersucht, ob Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg pro Tablette, die zur Vorbeugung und Behandlung eines Calciummangels und zur Unterstützung einer speziellen Therapie zur Vorbeugung und Behandlung einer Osteoporose angewandt werden und für die auf dem Etikett für Erwachsene eine maximale Tagesdosis von 3 Tabletten (= 1.500 mg) empfohlen wird, in die Unterposition 3004 9000 der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzureihen sind, Beschluss des 4. Senats vom 24.2.2015, [4 K 35/14](#), Az. des EuGH C-124/15.

**Zolltarifrecht:** Eine Kniebandage kann nicht als orthopädische Vorrichtung in die Position 9021 eingereiht werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt: Die Bandage ist insgesamt aus einem elastischen Material gearbeitet. Im Bereich der Kniescheibe (Patella) findet sich eine am Rand gepolsterte Öffnung. Die Bandage ist mithilfe von fünf Klettverschlüssen zu befestigen. Sie verfügt über drei elastische Klettverschlussbänder sowie am oberen und

unteren Rand über zwei weitere, längere, überwiegend nicht elastische Klettverschlussbänder. Rechts und links der Öffnung, parallel zum Bein verlaufend, sind zwei - durch zwei Gelenke bewegliche, aber nicht einstellbare - Kunststoffschienen eingearbeitet, Urteil des 4. Senats vom 13.11.2014, [4 K 97/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 186/14.

## Wussten Sie schon ...

... dass der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg, der als Gemeinsamer Senat der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg für Zoll- und Verbrauchsteuersachen zuständig ist, seit dem 1.3.2015 durch Herrn **Dr. Tobias Bender** verstärkt worden ist? Herr Dr. Bender ist Richter am Verwaltungsgericht Hamburg und von dort an das Finanzgericht abgeordnet worden.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,  
E-Mail: [Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de).